



**Antrag Nr. 02
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 171. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Leiharbeit – verpflichtendes Übernahmeangebot nach 6 Monaten durch Beschäftiger

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, Beschäftigterbetriebe gesetzlich zu verpflichten, Leiharbeitskräften nach sechs Monaten Beschäftigung ein Übernahmeangebot vorzulegen und klar zu stellen, dass Leiharbeitskräfte – wie das Stammpersonal - nach der Elternkarenz ein Rückkehrrecht zum Beschäftiger haben.

Begründung:

Immer wieder verlieren Arbeitnehmerinnen ihren Job beim Beschäftiger, wenn sie ihre Schwangerschaft bekannt geben oder aus der Karenz zurückkehren, Arbeitnehmer, wenn sie in Väternkarenz gehen wollen. Der Grund: sie sind Leiharbeitskräfte bzw. juristisch korrekt überlassene Arbeitskräfte.

Dass Frauen an den Überlasser (Leiharbeitsfirma) „zurückgegeben“ werden und von diesem dann zu einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gedrängt werden, ist leider keine Seltenheit. Dass Frauen nach der Rückkehr aus der Karenz wieder an ihren Arbeitsplatz beim Beschäftiger-Betrieb zurückkehren können, ist die seltene Ausnahme. Die Möglichkeit einer Väternkarenz ist für männliche Leiharbeitskräfte oft reine Theorie. Sobald sie ankündigen, in Väternkarenz gehen zu wollen, werden sie an die Leiharbeitsfirma „zurückgestellt“.

Zwar sind sowohl Beschäftiger-Betrieb als auch Überlasser seit der AÜG-Novelle 2012 gesetzlich verpflichtet, für Gleichbehandlung zu sorgen und jegliche Diskriminierung zu unterbinden. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Schwangerschaft und/oder Karenz kann ebenso bekämpft werden wie die „Rückgabe“ an die Leiharbeitsfirma aus verpönten Motiven. Doch wie so oft in der Arbeitswelt ist es schwierig, mangels Beweise die Diskriminierung vor Gericht zu bekämpfen.

Beschäftiger-Betriebe zu verpflichten, Leiharbeitskräften nach 6 Monaten Beschäftigung ein Übernahmeangebot vorzulegen, würde das Problem wesentlich entschärfen. Darüber hinaus wäre eine Klarstellung hilfreich, dass Leiharbeitskräfte dem Stammpersonal gleich gestellt werden hinsichtlich des Rückkehrrechts im Anschluss an eine Elternkarenz.

Angenommen **X**

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig